

VI.

Von

Erhebung des Molters.

§. 1.

Als der Inhaber der Mühle zu E. bey dem Unterrichter anzeigete, daß der Joseph E. sich unterstanden habe, verschiedene Gebraue Malz der Zwanggerechtigkeit zuwider auswärtig mahlen zu lassen; so wendete der Beklagte dawider ein, daß er von der Zwangmühle abgehen zu können, sich darum berechtiget geglaubet, weilen der Kläger von einem Malder Malz vorhin nur vier Albus genommen, dormalen aber den völligen Molter, oder fünf Mütchen vom Malder haben wolte.

§. 2.

Hiedurch ist also unter andern auch die Frage: ob der Molter in Natur, oder Geld entrichtet werden solle? erreget, und am 30ten Sept. 1755. die Beurthel eröfnet worden = Würde Kläger, daß vorhin der Molter vom Malz gleich anderen Früchten in Natur zahlt worden, besser, dann bis dahin geschehen, durch Zeugen, oder anderer Gestalten beweisen, wobey nicht weniger dem Beklagten die productio testium reprobatorialium frey gelassen wird; solchemnach ferner ergehen solle, was Rechtens.

§. 3.

Nach geschehener Befolgung vorangeführter Urthel, und abermals geschlossener Sache, wurde am 27ten Merz 1759. ferner gesprochen, daß Kläger über die am 19ten Julius 1755. von dem Beklagten gestellten sechs positiones das Juramentum calumniae praevio malitiae auszuschwören anzuweisen, sodann der Johann S. darüber, ob er in Zeit der letzten sechs Jahren, und davorne den Molter vom Malz in Natur, und wie hoch bey dem Kläger abgegeben, salvis articulis reprobatoribus in restem zuzulassen seye.

§. 4.

Wie demnach die Endurthel am 26. Merz 1760. in betref des abzuführenden Molters dahinaus fielen, daß der Kläger beynehmung des Molters vom Malz zu fünf Mütchen vom Malder in possessorio salvo petitorio für das verstoffene, und zukünftige zu handhaben, jedoch wegen des verstoffenen, oder verschlagenen Molters vom 30. Sept. 1755. bis dahin mit der Execution einzuhalten, sondern dem Kläger vorläufig darüber, ob er in den letzten Jahren für vier Albus das Malz des Beklagten zu mahlen verweigeret, sich zu erklären aufzugeben, und sonsten die weiteren Kosten zu einer Halbschied zu vergleichen, zu anderer Halbschied aber auszustellen seyen; so hat der Beklagte stehenden Fußes darab provociret,
die

die eingelegte Berufung am 14. April dahier eingeföhret, und am neunten May die Justificationschrift übergeben, mithin die Nothfristen richtig beobachtet.

§. 5.

In betref der Hauptsache schreibt

LEYSER *in Jur. Georg. Lib. III. Cap. 15. num. 107.*

zwar: An in pecunia numerata, an in parte frumenti merces constituatur, nihil intercesse videtur. Durchgehends pfleget indessen (wie

HERING *de Molend. Quaest. 46. num. 17.*

andeutet) der Molter in Natur genommen zu werden. Diesen allgemeinen Gebrauch bestättiget auch hiesige Polliceyordnung

TIT. Mühlordnung §. Und bey. I pag. 23.

mit folgenden " Bey Vermeydung Leibesstraf
" soll ein jeder Müller an den ordentlichen
" Maassen, oder Becheren sich genügen, und
" sättigen, und darüber ferner nicht greifen."
Indeme also derjenige Müller, welcher den Molter in Natur forderet, die Rechten für sich hat; so ist eine von selbst redende Sache, daß dem Appellanten, als welcher wider den allgemeinen Gebrauch den Molter mit Gelde abführen will, und nicht dem Appellaten der Be weiß

weiß hätte sollen aufgegeben werden. Inzwischen ist solches nun einmal geschehen, und die beeden obangeführten Beyurtheiln in Rechtskraft erwachsen, mithin lediglich zu untersuchen, ob, und in wie weit der Appellat denen Urtheiln ein Genügen geleistet habe.

§. 6.

Die von dem Appellaten vorgeschlagenen ersten, und zweyten Zeugen seynd Zweifelhaft, und können ad Attestatum nicht sagen, ob der Molter vom Malz in Frucht, oder Gelde seyne gegeben worden. Dahingegen bewähret der sechsigjährige Gerhard B. ad Interrog. 11. 12. 13. 14. & 15., daß er vor 40. Jahren in der Lochmühle zu dienen angefangen, und 12. Jahre daselbst als Mühlenknecht gedienet. Der Müller hätte den Molter selbst genommen, jedoch bey dessen Abwesenheit er solches gethan. Des Endes hätte der Müller ihme von Anfange gesagt, daß fünf Mütchen vom Malder genommen würden. Die fünf Mütchen wären von allen Früchten genommen worden, und hätte der Müller von dem Malz, welches die unter der Zwangbarkeit gehörigen Bierbrauer gebracht, fünf Mütchen genommen, von auswändigen Bierbrauereyen aber vier Albus vom Malder sich geben lassen. Diesem scheint der Zeug zwar zu widersprechen, wann er ad Interrog. 16. angiebt gehöret, und gesehen zu haben, daß die auswändigen

digen Bierbrauere vom Malder vier, und die Zwangbaren sechs Albus gegeben. Da aber bekennnten Rechten nach die Zeugen aussagen, jedesmal so auszulegen, daß alle Widersprechung vermieden werde; so ist die Antwort ad Interrog. 16. nur von dem Falle zu verstehen, wann die zwangbaren Bierbrauer mit Bewilligung des Müllers den Molter in Geld abgeführt haben; zumalen der Zeug nirgendwo gemeldet, daß der Molter von denen Zwangbaren jederzeit mit Gelde seye entrichtet worden.

§. 7.

Sodann bekundschaftet der Jacob F. (welscher zwar ein Schwager des Appellaten, hingegen von dem Appellanten zum Zeuge vorgeschlagen ist) daß die zwangbaren fünf Mütchen vom Malder Malz, und die übrigen vier Albus gegeben. Nicht weniger bezeuget der von dem Appellanten ebenfalls vorgeschlagene Johann S. ad Interrog. 5. 6. & 7. daß von dem Roggen, und Weizen von vier Summen ein Viertel gemolteret worden seye. In den ersten 13. Jahren hätte der Caspar K., das ist der Appellat, von jedem Malder Malz ein Blaffert bekommen, nach der Zeit aber, und bis heran hätte selbiger aber das Malz in Natur gemolteret. Wogegen er Zeug sich anfänglich gesetzt. Weilen aber der Caspar K. gemeldet, den Molter in Natur ihme zu gebühren, und davon nicht abstehen zu wollen;

len; so hätte sein Zeugens Frau gesagt, als dann könnte er es nehmen. Ein welches vor sieben bis acht Jahren geschehen, und von dieser Zeit an der Molter beständig in Natur wäre genommen worden.

§. 8.

Endlich hat auch der Appellat selbst ad posit. 1. 2. 3. & 6. endlich geantwortet, gehört zu haben, daß seine Eltern, und Vorfahren vom Malz sowohl, als Weizen, und Roggen fünf Mütchen von denen Zwangbaren genommen. Auch er hätte das Malz von denen Zwangbaren jederzeit gemoltert, wann aber ein, oder anderer sich mit ihm verstanden; so hätte er wohl Geld genommen, und sich darüber vielmal ein Viertel Bier zahlen lassen. Der Joseph E. das ist der Appellant hätte ihn von Anfange angesprochen, daß er als ein angehender Mann in etwa verdonet werden mögte. Ein welches er Appellat auch gethan. Als folgendes des Johann S. Frau sich beschweret, daß von ihro der Molter in Natur, von dem Joseph hingegen vier Albus, wiewohl dieser öfters den Werth von fünf bis sechs Albus gegeben, genommen würden; so hätte er darnach von dem Appellanten den Molter in Natur haben wollen. Uebrigens hätte er verschiedene Jahren für Geld gemahlen, und könnte also wohl seyn, daß er dann, und wann fünf Albus bekommen. Es wäre solches jedoch nicht allezeit geschehen.

§. 9.

Solchemnach mag dem Appellanten zu keinem Vortheile gereichen, daß der von ihm vorgeschlagene Johann B. eydlich wahrbehalten: er hätte niemals anders, er mögte in zwang- oder unzwangbaren Mühlen mahlen lassen, als vier Albus vom Malder Malz gegeben; Immassen aus des Zeugens Aussage fattsam zu entnehmen, daß derselbe unter denen zwangbaren nicht gehöre; Zumalen er ansonst in zwang- und unzwangbaren Mühlen nicht hätte mahlen lassen dürfen. Dahero das abgegebene Zeugnis auf untergebene Sache um so unschicklicher ist, als dahier von denen Zwangbaren nur die Frage vorwaltet.

§. 10.

Aus eben dieser nemlichen Ursache ist auch unerheblich, wann der Peter K. angibt, daß er für seine Person jederzeit vier Albus vom Malder Malz habe zahlen müssen, indessen nicht sagen könnte, ob der Caspar K. den Molter in Natur, oder vier Albus vom Malz genommen habe; anerkogen dieser Zeug (wie der Appellat anerinneret, auch des Zeugens Aussage selbst andeutet) unter der Zwangbarkeit nicht gehöret, ohnehin von sich allein nur redet, und fölglich nichts weniger, dann einen allgemeinen Gebrauch erweist.

§. 11.

Wann übrigens gleich des Appellants Schwägerinn Wittib Arnolden K. eydlich be-
stätiget,

stättiget, daß sie jederzeit das Malz, so sie bey ihrem Schwager mahlen lassen, bis daran, daß selhiger mit dem Appellanten des Molters halber in Rechtsstreit gerathen, mit vier Albus bezahlet habe; so wird dadurch jedoch der von dem Appellaten geführte Beweis um so weniger geschwächet, als eines Theils nach dem von dem Appellaten beygelegten Theilzettel bey Theilung der elterlichen Erbschaft vereinbaret seyn solle, daß derjenige Bruder, welchem die Mühle anfallen würde, des andern Bruders Malz für vier Albus mahlen solte. Andern Theils gereicht auch das Zeugnis der Zeuginne selbst zum Vortheile. Anbey ist die Zeuginn einzelnd, und also nicht stark genug, die drey für den Appellaten redenden Zeugen zu überwinden. Ja hätte der Appellant auch eben so viele Zeugen, als der Appellat für sich; so wäre gleichwohl bey obwaltendem Zweifel, und Gleichheit des Beweises für den Appellaten, aus denen Ursachen zuspprechen, weilen nicht nur die Entrichtung des Molters in Natur in hiesiger Polliceyordnung überhaupts genehmet, und festgestellet, sondern auch das Korn, und Weizen von dem Appellaten in Natur gemolteret, und von dem Appellanten kein Grund angeführt wird, warum von dem Malz allein der Molter in Geide solle abgeführt werden.

§. 12.

Der Appellant will zwar in gegenwärtiger Instanz neue, und mehrere Zeugen vorschlagen,

gen, und dadurch seinen Beweis überwiegen-
der machen. Alleine die nach Zeugnisse des

MYNSINGER Cent. 1. Observ. 41.

mehr gegründete, und mehr allgemeine Mey-
nung gehet dahin, quod facta testium pub-
licatione in prima instantia non possint alii
testes examinari in causa appellationis. Zu-
deme wollen die Ausstellere des Zeugnisses sub
Lit. B. & D. beurfunden, daß der Müller der
Herrschaft F. von Zwangbaren sowohl, als
Unzwangbaren nur vier Albus vom Malder
Malz nehmen dürfe. Dahingegen bewähret
der Müller zu E. in dem sub Lit. C. beygeleg-
ten Zeugnisse, daß die Zwangbaren von jedem
Malder Malz sechs Albus Edlnisch zahlen
müssen. Und endlich geben die Ausstellere des
Zeugnisses sub Lit. E. an, daß dem Müller
zu M. von einem Gebräu Malz ein viertel
Malz, sodann von jedem Malder zwey Albus
Edlnisch gebühren. Durch diese Zeugen kan
also ein allgemeiner Gebrauch nicht erwiesen,
und daraus ein Schluß auf untergebene Sa-
che um so weniger abgefaßt werden, als die
Gewohnheiten unterschiedlich, mithin nicht zu
bestimmen, daß, und an welchen von oban-
geführten Gebräuchen der Appellat ebenfalls
gebunden seyn solle. Da ferner das Zeugnis
sub Lit. F. ein mehreres nicht enthaltet, dann
daß der Appellant den Appellat, ob er bis
Austrag der Sache das Malz für Geld mah-
len wolte, fragen lassen, und dieser darauf ge-

antwortet habe: Nein, seine Kinder wolten es nicht mehr haben, und er wolte den Molter in Natur nehmen; so verdienet dieses kaum angeführer zu werden; zumahlen daraus nicht zu entnehmen, wie viel der Appellant geben wollen, anbey wann auch der Appellat zuweilen für Geld gemahlen, jedoch nicht folget, daß selbiger darzu verbunde seye.

§. 13.

Eben so wenig verdienet endlich berührt zu werden, wann der Appellant anverlanget, daß der Appellat den Kaufbrief, Vermög wessen seine Voreltern die Mühle von denen Freyherrn von W. gekauft, wie auch all übrigen Brieffschaften mediante Juramento manifestationis auflegen solte. Es seynd diese nemlich (wie der Appellant irriglich vermeynet) keine gemeinschaftlichen, sondern nur eigenen Brieffschaften, mithin der Appellat selbige mitzuthun nicht verpflichtet, besonders wo derselbe nicht nur den ihm aufgetragenen Eyd ausgeschworen, sondern auch die Policeyordnung für sich hat.

§. 14.

Dannenhero ohne fernern Untrieb zu sprechen wäre, daß durch Richter voriger Urthel wohl gesprochen, übel davon provociret, deswegen sothane Urthel zu bestättigen, so dann der Appellant in die bey hiesiger Instanz aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.